



Allgemeine Verkaufsbedingungen der ESK-SIC GmbH, Stand 09. Mai 2008

1. Allgemeines

- 1.1 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung von vom Käufer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.
- 1.2 Angebote von ESK-SIC GmbH für Einzelbestellungen sind verbindlich und können vom Käufer nur innerhalb von 2 Tagen seit Erhalt des Angebots zu den angebotenen Konditionen angenommen werden.
- 1.3 Angebote für den Abschluss von Rahmenlieferungsverträgen sind in Bezug auf Preis, Lieferzeit und Menge freibleibend. Einzelbestellungen im Rahmen des Rahmenlieferungsvertrags sind Angebote zum Vertragsabschluss, die von ESK-SIC GmbH durch schriftliche Auftragsbestätigungen angenommen werden.
- 1.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der ESK-SIC GmbH. Satz 1 gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der ESK-SIC GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Ziff. 5.10 bleibt hiervon unberührt.

2. Berechnung

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk und ohne Verpackung, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 ESK-SIC GmbH ist berechtigt, für die Einzellieferung im Rahmen eines Rahmenvertrags einen vom Rahmenliefervertrag abweichenden Preis anzubieten, der nach schriftlicher Bestätigung des Käufers zum Vertragsinhalt wird. Wird der Preis nicht schriftlich bestätigt, kommt ein Einzelvertrag über die bestellte Lieferung nicht zustande.

3. Zahlung

- 3.1 Rechnungen von ESK-SIC GmbH sind innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang und nach Lieferung der Ware durch Überweisung des Rechnungsbetrags auf unser Konto 3 177 403 00, BLZ: 370 800 40 bei der Dresdner Bank AG, Köln zu bezahlen.
- 3.2 Gerät der Käufer wegen Verstreichenlassens der 30-Tage-Frist in Verzug, werden ihm unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entfällt die Pflicht von ESK-SIC GmbH zur Vorausleistung.
- 3.4 Der Käufer ist nur befugt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder wegen dieser ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von ESK-SIC GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleibt die verkaufte Ware im alleinigen Eigentum von ESK-SIC GmbH. Der Käufer ist befugt, bis zum Rücktritt von ESK-SIC GmbH vom zwischen ihr und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag über die gekaufte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu verfügen bzw. sie zu verarbeiten.
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt von ESK-SIC GmbH erstreckt sich auch, soweit gesetzlich möglich, auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei ESK-SIC GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht an ihren Waren bestehen, erwirbt ESK-SIC GmbH Miteigentum an der durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden einheitlichen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Soweit die Sicherungsrechte Dritter tatsächlich oder rechtlich unter diesem Anteil bleiben, wächst die Differenz ESK-SIC GmbH zu.

- 4.3 Die aus dem Weiterverkauf der Ware an Dritte durch den Käufer entstehenden Forderungen gegen die Dritten – im Falle eines mit dem Dritten vereinbarten Kontokorrents das jeweilige Endsaldo – tritt der Käufer schon jetzt - im Falle des 4.2 in Höhe des Miteigentumsanteils von ESK-SIC GmbH – an ESK-SIC GmbH zur Sicherheit ab.

Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Rücktritt von ESK-SIC GmbH vom Vertrag und bis zur Einstellung seiner Zahlung an ESK-SIC GmbH einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen – auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings – ist der Käufer nur auf Grund einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch ESK-SIC GmbH befugt.

ESK-SIC GmbH ist berechtigt, die an sie zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im Sinne des Satz 1 im Falle, dass der Käufer sich mit seiner Kaufpreiszahlungspflicht in Verzug befindet und ESK-SIC GmbH vom Vertrag mit dem Käufer zurückgetreten ist, einzuziehen. In diesem Falle hat der Käufer seinem Käufer die Abtretung der Forderung an ESK-SIC GmbH gegenüber anzuzeigen und ESK-SIC GmbH eine Abschrift von dieser Anzeige zu übermitteln.

- 4.4 Beabsichtigt oder versucht ein Dritter die Rechte der ESK-SIC GmbH, die sich aus den Absätzen 4.1 bis 4.3 ergeben zu vereiteln oder deren Durchsetzung zu erschweren oder unmöglich zu machen, hat der Käufer dies ESK-SIC GmbH mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht des Käufers gegenüber ESK-SIC GmbH besteht insbesondere dann, wenn ein Gläubiger des Käufers die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers betreibt oder über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 4.5 Zur Geltendmachung des Herausgabeanspruchs auf Grund des Eigentumsvorbehalts muss ESK-SIC GmbH vom Kaufvertrag mit dem Käufer zurücktreten.
- 4.6 Übersteigt der Wert der an ESK-SIC GmbH vom Käufer eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Kaufpreisforderung um mehr als 40%, so wird die eingetretene Übersicherung durch ein Freiwerden der ESK-SIC GmbH eingeräumten und in Satz 2 bestimmten Sicherheiten bis zum Erreichen der 140%-Grenze abgewendet. Im Falle der Übersicherung werden die Eigentumsvorbehalte an Waren, die der Käufer bereits bezahlt hat, frei.
- 4.7 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich ähnliche Rechte - entsprechend den in den Absätzen 4.1 bis 4.3 genannten - an der Ware vorzubehalten, sind sich ESK-SIC GmbH und der Käufer bereits jetzt einig, dass ESK-SIC GmbH ein solches Recht einzuräumen ist.
Soweit ein Recht einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, jedoch einen einfachen Eigentumsvorbehalt für zulässig anerkennt, hat ESK-SIC GmbH – ungeachtet der ihr noch nach Satz 1 einzuräumenden Sicherheiten - an den dem Käufer verkauften Waren einen solchen einfachen Eigentumsvorbehalt. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Einräumung eines solchen Rechts, insbesondere bei der Erfüllung der hierfür erforderlichen Formvorschriften, mitzuwirken.

5. Verzug/Gewährleistung/Schadensersatz

- 5.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind angegebene Liefertermine grundsätzlich unverbindlich. Der Käufer kann zwölf Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die ESK-SIC GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 5.2 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit Erhalt der Ware.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – unverzüglich

auf Mängel (bezüglich vereinbarter Beschaffenheit oder bei Nichtvereinbarung der Beschaffenheit hinsichtlich des Eignungszwecks) zu untersuchen und feststellbare Mängel unverzüglich zu rügen. Verletzt die Käufer die Obliegenheit nach Satz 1 gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach seiner Entdeckung gerügt werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

- 5.4 Beanstandungen (Mängelrügen) werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 1 Jahr nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben, d.h. abgesandt werden.
- 5.5 Beanstandete Ware soll nur nach vorheriger Ankündigung an ESK-SIC GmbH zurückgesandt werden.
- 5.6 Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernimmt ESK-SIC GmbH nur, wenn eine solche gegenüber dem Käufer ausdrücklich und in Schriftform übernommen wird. Die Ausgestaltung der Garantie wird durch die von ESK-SIC GmbH dem Käufer zu übergebende schriftliche Garantie im Sinne von Satz 1 bestimmt.
- 5.7 ESK-SIC GmbH haftet dem Käufer für jegliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur in Höhe des typischerweise bei Geschäften der ESK-SIC GmbH entstehenden Schadens. Danach ist die Haftung für alle im Rahmen eines zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH abgeschlossenen Liefervertrags auf Grund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die ESK-SIC GmbH eintretenden Schäden zusammen auf den Nettokaufpreis der Ware dieses Liefervertrags als Haftungshöchstbetrag begrenzt. Als Liefervertrag im Sinne des Satzes 2 ist jeweils einzeln jeder zwischen der ESK-SIC GmbH und dem Käufer abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren der ESK-SIC GmbH an den Käufer anzusehen, der durch die Annahme und das Akzeptieren einer Warenbestellung des Käufers oder einer Einzelbestellung des Käufer auf Grund eines zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH bestehenden Rahmenliefervertrags durch die ESK-SIC GmbH oder durch die Annahme eines Angebots der ESK-SIC GmbH durch den Käufer zustandekommt. Eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags im Sinne des Satzes 2 i.V.m. Satz 3 durch die Addition der Nettokaufpreise verschiedener einzelner zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH abgeschlossener Lieferverträge, insbesondere solcher, die auf Grund einer Einzelbestellung des Käufers im Rahmen eines zwischen der ESK-SIC GmbH und dem Käufer abgeschlossenen Rahmenliefervertrags abgeschlossen werden, oder solcher, die auf Grund vorhergehender und/oder nachfolgender Bestellungen des Käufers abgeschlossen werden, findet nicht statt. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein Schaden entsteht, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ESK-SIC GmbH oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ESK-SIC GmbH beruht.

Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet ESK-SIC GmbH dem Käufer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, es sei denn, es liegt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht eine Haftung von ESK-SIC GmbH auch für eine fahrlässige Pflichtverletzung von ESK-SIC GmbH; darüber hinaus wird jede Haftung ausgeschlossen. Im Falle der Haftung für unwesentliche Vertragspflichten - mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Sinne von Satz 5 – begrenzt ESK-SIC GmbH die Haftung auf typischerweise bei den Geschäften von ESK-SIC GmbH entstehenden Schäden. Danach ist die Haftung für alle im Rahmen eines zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH abgeschlossenen Liefervertrags auf Grund einer Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch die ESK-SIC GmbH eintretenden Schäden zusammen auf den Nettokaufpreis der Ware dieses Liefervertrags als Haftungshöchstbetrag begrenzt. Als Liefervertrag im Sinne des Satzes 9 ist jeweils einzeln jeder zwischen der ESK-SIC GmbH und dem Käufer abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren der ESK-SIC GmbH an den Käufer anzusehen, der durch die Annahme und das Akzeptieren einer Warenbestellung des Käufers oder einer Einzelbestellung des Käufer auf Grund eines zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH bestehenden Rahmenliefervertrags durch die ESK-SIC GmbH oder durch die Annahme eines Angebots der ESK-SIC GmbH durch den Käufer zustandekommt. Eine Erhöhung des

Haftungshöchstbetrags im Sinne des Satzes 9 i.V.m. Satz 10 durch die Addition der Nettokaufpreise verschiedener einzelner zwischen dem Käufer und der ESK-SIC GmbH abgeschlossener Lieferverträge, insbesondere solcher, die auf Grund einer Einzelbestellung des Käufers im Rahmen eines zwischen der ESK-SIC GmbH und dem Käufer abgeschlossenen Rahmenliefervertrags abgeschlossen werden, oder solcher, die auf Grund vorhergehender und/oder nachfolgender Bestellungen des Käufers abgeschlossen werden, findet nicht statt.

- 5.8 Vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht auf einer mangelhaften Lieferung der Ware beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres.
- 5.9 Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach Absatz 5.7 berührt nicht die Haftung von ESK-SIC GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.10 Soweit die Durchführung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch Fälle höherer Gewalt, d.h. solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, zeitweise unmöglich wird, werden die vertraglichen Hauptleistungspflichten der Parteien für die Dauer der Störung suspendiert. Überschreiten sich die hieraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Parteien ein Fixgeschäft vereinbart war oder der Käufer nachweist, dass die Zeit bis zur Lösungsmöglichkeit vom Vertrag für ihn unzumutbar ist; in diesem Fall gilt eine kürzere Frist zur Lösung vom Vertrag. Kann der Käufer im Falle einer bereits erfolgten Teillieferung nachweisen, dass für ihn diese ohne die wegen Suspendierung der Hauptleistungspflichten nicht erbrachte weitere Teilleistung nutzlos ist, kann er unter den weiteren Voraussetzungen von Satz 3 auch hinsichtlich des bereits erbrachten Leistungsumfangs innerhalb kürzerer Zeit vom Vertrag zurücktreten.
- 5.11 Soweit keine schriftliche anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wird, hat der Käufer eine Entladezeit von zwei Stunden einzuhalten. Gibt der Käufer die Ladegeräte, Stapeltanks und anderen Leihverpackungen verspätet zurück, d.h. überschreitet er die zwischen den Parteien vereinbarten Entladezeiten, ist ESK-SIC GmbH berechtigt, dem Käufer den ihr entstandenen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

6. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand

- 6.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige Abgangsort der Ware; für die Zahlung ist der Erfüllungsort Frechen. Sofern nicht etwas abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, handelt es sich bei der Lieferungsverpflichtung von ESK-SIC GmbH um eine Holschuld; im Falle anderweitiger Vereinbarung, insbesondere bei einer Vereinbarung, dass ESK-SIC auch den Transport der Ware zu besorgen hat, handelt es sich um eine Schickschuld.
- 6.2 Der zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvertrag und die im Rahmen des Rahmenvertrags folgenden Einzelaufträge bzw. Kaufverträge, sowie die ohne einen solchen Rahmenvertrag abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 6.3 Ist der Käufer Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zwischen ESK-SIC GmbH und dem Käufer geschlossenen Rahmenvertrag, den im Rahmen des Rahmenvertrags erfolgenden Einzelbestellungen bzw. Kaufverträgen, sowie den ohne Rahmenvertrag abgeschlossenen Kaufverträgen nach Wahl von ESK-SIC GmbH Köln, der allgemeine Gerichtsstand des Käufers oder die Hauptstadt des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat.